

Weisung 20202606003 vom 02.06.2026

Anpassung der Fachlichen Weisung „Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung bei einem Träger (§ 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 45 SGB III)“

Laufende Nummer: 202606003

Geschäftszeichen: FGL12 – II-1211

Gültig ab: 02.06.2026

Gültig bis: unbefristet

SGB II: Weisung

SGB III: Information

Familienkasse: nicht betroffen

Bezug:

- Weisung 202201010 vom 13.01.2022 - Anpassung der Fachlichen Weisungen zu den Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 45 SGB III - Maßnahmen bei einem Träger - im Rechtskreis SGB II

Aufhebung von Regelungen:

- Fachliche Weisungen - Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 16 Abs.1 SGB II i. V. m. § 45 SGB III - Maßnahmen bei einem Träger - im Rechtskreis SGB II



Zusammenfassung

Die Fachlichen Weisungen zu Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 16 Abs.1 SGB II i. V. m. § 45 SGB III - Maßnahmen bei einem Träger - im Rechtskreis SGB II (FW MAT) wurden inhaltlich und redaktionell überarbeitet. Dabei wurden fachliche Klarstellungen zur Abgrenzung zulässiger Förderinhalte, insbesondere zu den Möglichkeiten der Deutschsprachförderung, Verfahrensregelungen und Ausführungen zur Durchführungsqualität ergänzt. Neben Prüffeststellungen des Bundesrechnungshofes sind auch aktuelle Erkenntnisse aus Maßnahmeprüfungen und des operativen Bereichs eingeflossen.

1. Ausgangssituation

Die FW MAT im Rechtskreis SGB II wurden aufgrund fachlicher, verfahrensbezogener und rechtlicher Entwicklungen aktualisiert und redaktionell überarbeitet. Prüfergebnisse des Bundesrechnungshofes machen zudem weitergehende Klarstellungen im Berichtswesen und den Regelungen zur Vermittlungsvergütung in Vergabemaßnahmen notwendig.

2. Auftrag und Ziel

Die im Folgenden dargestellten inhaltlichen Anpassungen und Konkretisierungen der FW MAT im Rechtskreis SGB II zielen darauf ab, die Rechts- und Handlungssicherheit der gemeinsamen Einrichtungen (gE) zu verbessern.

Die Überarbeitung enthält fachliche Klarstellungen zur Abgrenzung zulässiger Förderinhalte in Maßnahmen bei einem Träger (MAT). Insbesondere werden die Möglichkeiten der Deutschsprachförderung innerhalb von MAT präzisiert. Mit den aktualisierten Formulierungen wird klargestellt, dass der allgemeine Deutschspracherwerb in MAT nicht zulässig ist. Die Festigung vorhandener allgemeiner Deutschkenntnisse kann durch die aktive Sprachanwendung in einer MAT unterstützt werden.

Im Bereich der berufsbezogenen Deutschsprachkenntnisvermittlung wird verdeutlicht, dass diese Inhalte Bestandteil der beruflichen Kenntnisvermittlung sind und innerhalb der insgesamt zulässigen Höchstdauer von maximal 320 Unterrichtseinheiten Teil von MAT sein können.

Darüber hinaus wurden die Verfahrensregelungen zur Abrechnung von Maßnahmekosten konkretisiert. Hierzu zählen insbesondere Klarstellungen zum Ausschluss von Factoring sowie zum Umgang mit der Änderung von Kostensätzen bei zugelassenen Maßnahmen.

Vor dem Hintergrund mehrerer Prüfberichte des Bundesrechnungshofes wurden zudem die Regelungen zu den Berichtspflichten bei Vergabemaßnahmen und zugelassenen Maßnahmen präzisiert. Dabei wird insbesondere auf die fristgerechte Vorlage teilnahmebezogener Berichte, die Nachhaltung ihres Eingangs sowie deren Bedeutung für die eine erfolgreiche Integrationsarbeit hingewiesen.

Weiterhin wird in den FW MAT die eindeutige Feststellung des Zustandekommens eines Beschäftigungsverhältnisses durch den Maßnahmeträger als Voraussetzung für die Zahlung einer Vermittlungsvergütung verbindlich eingefordert. Zur Unterstützung der Anwendung werden konkrete Kriterien zur Feststellung der erfolgten Vermittlung benannt.

Ein weiterer Schwerpunkt liegt auf der Stärkung der Durchführungsqualität bei zugelassenen Maßnahmen, einschließlich der Einordnung rechtlicher Steuerungs- und Eingriffsmöglichkeiten beim Durchführungsmängeln. Die Durchführungsqualität ist auch bei zugelassenen Gutscheinemaßnahmen (AVGS-Maßnahmen) ein wichtiger Faktor für eine erfolgreiche Maßnahmeteilnahme und Integration in den Arbeitsmarkt. Die FW MAT enthält Klarstellungen zur Qualitätsprüfung nach § 183 SGB III, um ein rechtssicheres, einheitliches Vorgehen sicherzustellen.

Im Zusammenhang mit einer ordnungsgemäßen Durchführung und eines wirtschaftlichen Ressourceneinsatzes werden zudem zentrale Aspekte des Managements zur Auslastung von Vergabemaßnahmen benannt.

Mit den aktualisierten FW MAT erhalten die gE verbindliche Regelungen und ergänzende Hinweise zur Umsetzung der Förderleistungen nach § 16 Abs.1 SGB II i. V. m. § 45 SGB III.

3. Einzelaufträge

Die Regionaldirektionen und gemeinsamen Einrichtungen gewährleisten durch geeignete, qualitätssichernde Maßnahmen die rechtssichere Umsetzung der Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 45 SGB III.

Die gE setzen die verbindlichen Regelungen aus der FW MAT um.

4. Info

entfällt

5. Haushalt

entfällt

6. Beteiligung

entfällt

gez.

Unterschrift

Anlagen

Fachliche Weisungen Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung bei einem Träger (MAT) nach § 16 Absatz 1 SGB II in Verbindung mit § 45 Absatz 1 Satz 1 SGB III

Metadaten für die Veröffentlichung im Intranet

Vorstandsbereich	
Geschäftsbereich	
BA-Rollenobergruppe	<input type="checkbox"/> FamKa <input type="checkbox"/> Fachdienste <input type="checkbox"/> Kundenzugang <input type="checkbox"/> Leistung, Förderung SGB II <input type="checkbox"/> Operativer Service (OS) SGB III <input type="checkbox"/> Vermittlung-Beratung <input type="checkbox"/> Interner Service <input type="checkbox"/> Führung
Rollen	
Fachverfahren	
Rollenunabhängige räumliche Gültigkeit	<input type="checkbox"/>
Relevanz § 50 Abs. 3 SGB II	<input type="checkbox"/>
nur für den internen Dienstgebrauch / keine Veröffentlichung im Internet	<input type="checkbox"/>

